

Landwirtschaftsbank der Deutschen Demokratischen Republik überweist den Betrag an den bauausführenden Betrieb.

XV.

Preisausgleich für Futtermittel aus der Lebensmittelindustrie

§16

Die Bestimmungen dieses Abschnittes gelten für die VEAB, für Kraftfuttermischwerke und für Betriebe der Lebensmittelindustrie, die Futtermittel hersteilen (im folgenden Lieferbetriebe) und direkt an die Betriebe der Landwirtschaft liefern, soweit es sich um Erzeugnisse aus dem Geltungsbereich der in der Anlage 2 aufgeführten Preisanordnungen handelt.

§17

(1) Preisausgleiche sind den VEAB und VEB Kraftfuttermischwerken zuzuführen, wenn sie industriell hergestellte Futtermittel zum Weiterverkauf bzw. zur Verarbeitung beziehen.

(2) Preisausgleiche sind den anderen Lieferbetrieben zuzuführen, die industrielle Futtermittel hersteilen und direkt an die Betriebe der Landwirtschaft liefern.

§18

Die Höhe des Preisausgleiches und das Verfahren der Zuführung an die Lieferbetriebe gibt der Vorsitzende des Staatlichen Komitees für Erfassung und Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen bekannt.

V.

Preisausgleiche bei Bäuerlichen Handelsgenossenschaften (einschließlich der Gemeinschafts- und Dienstleistungseinrichtungen der LPG, wenn sie Düngemittel an die Bevölkerung verkaufen)

§19

Lieferbetriebe

Die Bestimmungen dieses Abschnittes gelten

- für Bäuerliche Handelsgenossenschaften,
- für Gemeinschafts- und Dienstleistungseinrichtungen der LPG,
- für den nichtvolkseigenen Düngemittelhandel (nachfolgend Lieferbetriebe),

wenn sie Düngemittel an die Bevölkerung oder an Organisationen verkaufen wie z. B. Kleingärtner- oder Kleinsiedlerverband, Kleintierhalterverband, die lediglich eine Verteilung von Düngemitteln an ihre Mitglieder vornehmen.

§20

Grundlagen des Preisausgleiches

Preisausgleiche für Düngemittel sind

- a) den Lieferbetrieben zuzuführen, wenn die für die Betriebe der Landwirtschaft gültigen Abgabepreise höher sind als die Abgabepreise an die Bevölkerung,
- b) von den Lieferbetrieben abzuführen, wenn die für die Betriebe der Landwirtschaft gültigen Abgabepreise niedriger sind als die Abgabepreise an die Bevölkerung.

' §21

Entstehung des Zahlungsanspruches, Entstehung der Zahlungsverpflichtung

Der Anspruch auf Preisausgleich bzw. die Verpflichtung zur Abführung eines Preisausgleiches entsteht mit der Rechnungserteilung oder dem Kleinverkauf.

§22

Höhe des Preisausgleiches

Die Höhe des Preisausgleiches gemäß § 20 ergibt sich aus der Differenz zwischen dem für die Bevölkerung gültigen und dem für die Betriebe der Landwirtschaft gültigen Abgabepreis.

§23

Fälligkeit des Preisausgleiches

(1) Die Zuführung des entstandenen Preisausgleiches an den Lieferbetrieb erfolgt auf Antrag.

(2) Der abzuführende Preisausgleich ist für Lieferbetriebe fällig

- für die vom 1. bis 10. eines Monats,
- 11. bis 20. eines Monats,
- 21. bis Monatsende

entstandenen Preisausgleiche jeweils am 3. Werktag nach Ablauf dieser Entstehungszeiträume.

(3) Der Leiter der für den Sitz der Lieferbetriebe zuständigen Filiale der Landwirtschaftsbank ist berechtigt, auf Antrag andere Entstehungszeiträume und Fälligkeitstermine festzulegen.

§24

Zu- und Abführungen der Preisausgleiche

(1) Lieferbetriebe, die einen Anspruch auf Preisausgleiche (Zuführung) haben, erhalten diese von der für ihren Sitz zuständigen Filiale der Landwirtschaftsbank der Deutschen Demokratischen Republik.

(2) Lieferbetriebe, die zur Abführung von Preisausgleichen verpflichtet sind, führen diese an die für ihren Sitz zuständige Filiale der Landwirtschaftsbank der Deutschen Demokratischen Republik ab.

(3) Treten bei einem Lieferbetrieb Zuführungen und Abführungen von Preisausgleichen innerhalb eines Entstehungszeitraumes auf, sind die zuzuführenden und die abzuführenden Preisausgleiche unsaldiert abzurechnen. Der finanzielle Ausgleich mit der Bank erfolgt mit der saldierten Summe.

(4) Führen die Lieferbetriebe Kleinverkäufe (ohne Rechnungserteilung) durch, haben sie über diese Verkäufe kontrollfähige Aufzeichnungen zu führen.

(5) Der Preisausgleich ist von der Landwirtschaftsbank mit dem Haushalt der Republik zu verrechnen.

VI.

Gemeinsame Bestimmungen

§ 25

Zurückgenommene Erzeugnisse, Minderung des Rechnungsbetrages

(1) Verweigert ein Betrieb auf Grund vertragsrechtlicher Bestimmungen bzw. vertraglicher Vereinbarungen die Abnahme eines Erzeugnisses oder einer Leistung, erlischt

- a) der Anspruch auf Zahlung des Preisausgleiches in voller Höhe,
- b) die Verpflichtung zur Abführung des Preisausgleiches in voller Höhe.